



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020**

**hier: Digitale Ausstattung in Schulen**

Beschlussvorlage Nr. 191/2020

Produkt: 03.01.01 Grundschulen

**Beratungsfolge**

Schul- und Sportausschuss  
Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich  
öffentlich

**Sitzungstermine**

03.09.2020  
07.09.2020

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	812.047,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

**Bemerkung:**

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: Siehe Angaben in der Begründung/ /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Richtlinien gemäß Begründung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der außerplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 498.547 € bei L 030101/7831000 „Verwendung LZ Sofortprogramm Ausstattung Schüler“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen in Höhe von 448.692 € bei L 030101/6811000 „LZ Sofortprogramm Ausstattung Schüler“ und in Höhe von 49.855 € bei L 01100704/7851000 „Ern. Fassade und Fenster OPS“.
2. Der außerplanmäßigen Bewilligung von Auszahlungen in Höhe von 313.500 € bei L 03010102/7831000 „Verwendung LZ Digitale Endgeräte für Lehrkräfte an Schulen“ wird zuge-

stimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinzahlungen bei L 03010102/6811000 „LZ Digitale Endgeräte für Lehrkräfte an Schulen“

**Begründung:**

**1. Verwendung Landeszuschuss Sofortprogramm Ausstattung Schüler**

Das Land NRW hat eine Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 – 2024 – Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen erlassen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.07.2020). Ziel der Förderung ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern (Stichwort: Lernen auf Distanz im Zuge der Corona-Pandemie).

Die für die Stadt Lüdenscheid bewilligte Förderung beträgt nach vorliegender Förderbekanntmachung rd. 448.692 €. Die Beschaffung der Geräte erfolgt durch den Schulträger. Aus buchungstechnischen Gründen sollen die Mittel für die digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler zunächst im Produkt „Grundschulen“ bewilligt werden, obwohl die Beschaffung für alle Schulen/Schulformen erfolgen wird. Nach Beschaffung soll zu einem späteren Zeitpunkt die verursachungsgerechte Umbuchung erfolgen.

Bei diesem Sofortprogramm hat der Schulträger einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu erbringen, so dass insgesamt gerundet 498.547 € zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms benötigt werden. Der außerplanmäßige Bedarf kann durch Mehreinzahlungen bei der erwartenden Landeszuwendung – L 03010101/6811000 - in Höhe von 448.692 € sowie durch Minderauszahlungen in Höhe von 49.855 € bei Auftrag L 01100704/7851000 „Ern. Fassade und Fenster OPS“ gedeckt werden.

**2. Verwendung Landeszuschuss Digitale Endgeräte für Lehrkräfte an Schulen**

Das Land NRW hat eine Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen erlassen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28.07.2020). Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Die für die Stadt Lüdenscheid bewilligte Förderung beträgt nach vorliegender Förderbekanntmachung 313.500 €. Ein Eigenanteil des Schulträgers ist bei dieser Förderrichtlinie nicht vorgesehen. Die Beschaffung der Geräte erfolgt durch den Schulträger. Aus buchungstechnischen Gründen sollen auch hier die Mittel zunächst im Produkt „Grundschulen“ bewilligt und später verursachungsgerecht umgebucht werden.

Die außerplanmäßigen Auszahlungen können durch Mehreinzahlungen bei der zu erwartenden Landeszuwendung vollständig gedeckt werden.

Lüdenscheid, den 19.08.2020

In Vertretung:

*gez. Dr. Blasweiler*

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer